



Brüssel, den 16. September 2019
(OR. en)

12195/19

COARM 154
CFSP/PESC 684

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. September 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 11718/19 INIT + COR 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Kontrolle von Waffenausfuhren

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Kontrolle von Waffenausfuhren, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 16. September 2019 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ÜBERPRÜFUNG DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES VOM 8. DEZEMBER 2008 ÜBER DIE
KONTROLLE VON WAFFENAUSFUHREN**

1. Der Rat weist erneut darauf hin, dass er die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme des Beschlusses (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019, mit dem der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP geändert wird, stärken möchte und dass er daran festhält, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu fördern, indem hohe gemeinsame Standards für die von allen Mitgliedstaaten bei Transfers von Militärtechnologie und Militärgütern zu befolgende Praxis festgelegt, aufrechterhalten und durchgesetzt werden. Dies wird weiterhin unter anderem dadurch erfolgen, dass relevante Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, einschließlich über die Genehmigungsverweigerungen und Waffenausfuhrpolitiken, oder mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz ermittelt werden. Der Handel mit Militärtechnologie und Militärgütern sollte den Grundsätzen von Verantwortung und Rechenschaftspflicht unterliegen und es sollte verhindert werden, dass sie an Terroristen, Straftäter und andere unbefugte Nutzer umgelenkt werden.
2. Der Rat hebt hervor, dass mit einer verantwortungsvollen Waffenhandelspolitik ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geleistet wird. Der Rat bekräftigt, dass er die Zusammenarbeit und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten fördern will, damit verhindert wird, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

3. Der Rat erklärt, dass er die universelle Geltung und die wirksame Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT), der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, weiter fördern will. Er begrüßt, dass nunmehr viele Staaten dem ATT beigetreten sind und international eine Dynamik hin zu seiner Universalisierung besteht. Der Rat ruft alle Staaten auf, dem Vertrag beizutreten oder ihn zu ratifizieren, wenn sie dies noch nicht getan haben, und bis zu ihrem Beitritt beziehungsweise bis zur Ratifizierung die Vertragsbestimmungen einzuhalten. Die Unterzeichnerstaaten sollten bestrebt sein, ihre ursprüngliche Verpflichtung einzuhalten, indem sie den Ratifizierungsprozess abschließen. Der Rat ist davon überzeugt, dass eine stärkere universelle Geltung und eine verbesserte Umsetzung des ATT die Vertragsziele der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns durch die Regelung des internationalen Waffenhandels fördern und auf diese Weise zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit und zur Minderung menschlichen Leids beitragen.

4. Der Rat begrüßt das erneuerte Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum rechtlich bindenden Gemeinsamen Standpunkt, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates, und betont, wie wichtig es ist, dass Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter anhand der darin festgelegten Kriterien gründlich geprüft werden.

5. Der Rat bekräftigt das gemeinsame Ziel, das der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Jahr 2008 zugrunde lag. Der Rat erinnert an seine frühere Einschätzung in seinen Schlussfolgerungen vom November 2012 und vom Juli 2015, dass bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts weitere Fortschritte möglich sind und ein Höchstmaß an Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Waffen erreicht werden soll. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass der Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Hinblick auf eine weiterreichende praktische Anwendung der im Gemeinsamen Standpunkt niedergelegten Kriterien für die Risikobewertung geändert wurde. Er betont ferner, dass die einheitliche Auslegung und praktische Anwendung dieser Kriterien die Konvergenz der nationalen Waffenausfuhrpolitiken begünstigen.

6. Der Rat bekräftigt, dass er für Transparenz im internationalen Waffenhandel eintritt, und zwar mit einer Reihe konkreter Maßnahmen, mit denen die korrekte, kohärente und zügige Berichterstattung über die Waffenausfuhren der Mitgliedstaaten erleichtert werden soll. Dazu gehören klare Berichtsfristen für den Jahresbericht der EU und weitere Leitlinien zu Inhalt und Verfahren der Berichterstattung im geänderten Gemeinsamen Standpunkt und im Leitfaden.
7. Der Rat begrüßt die Entwicklung einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes, die es allen Interessenträgern erlauben wird, die Daten über die Waffenausfuhren der Mitgliedstaaten nutzerfreundlich abzufragen und zu analysieren.
8. Der Rat nimmt die klaren Leitlinien zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über ihre jeweilige Waffenausfuhrpolitik im überarbeiteten Leitfaden zur Kenntnis und begrüßt die Ausweitung des COARM-Online-Systems, mit der ein breiter gefächerter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht wird.
9. Der Rat erkennt an, wie wichtig die gegenwärtigen Bemühungen zur Verbesserung der Arbeit im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern sind, und beauftragt die Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" damit,
 - a. weiterhin Maßnahmen zu erörtern, mit denen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, die einschlägigen Informationen über ihre tatsächlichen Ausfuhren zusammenzutragen und mitzuteilen, um auf eine umfassende Berichterstattung und erhöhte Transparenz hinzuarbeiten;
 - b. zu sondieren, wie die Arbeitsmethoden der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" weiter verbessert werden können;
 - c. die möglichen Vorzüge einer Datenbank für die für Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Beamten, die es erleichtern würde, einschlägige Informationen insbesondere in den im Leitfaden genannten Quellen zu finden, weiter zu erkunden.

10. Der Rat wird die technischen Fortschritte im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter prüfen, da ihm bewusst ist, wie wichtig es ist, dass alle einschlägigen Güter von den gemeinsamen Vorschriften für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern erfasst werden.
11. Der Rat weist darauf hin, dass die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, mit engerer Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern einhergehen sollte.
12. Die Union achtet gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns; der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig eine kohärente Ausfuhrkontrollpolitik für Verteidigungsgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist.
13. Der Rat weist darauf hin, dass er am 19. November 2018 eine überarbeitete EU-Strategie gegen unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition mit dem Titel "Gefahren abwenden, Bürger schützen" angenommen hat. Vor diesem Hintergrund beauftragt der Rat die Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen", einen Beschluss über Endverbleibsbescheinigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition zu prüfen.
14. Der Rat beauftragt die Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" (COARM), die Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1560, in fünf Jahren erneut zu bewerten.